

Gründzüge

DZS IV. 3. 11 3444
13 3444

für den Abschluß der Lubanin Verträge wegen Kündigung
des Waffen und Auflösung des Auftrages unter dem
unter dem Oberst v. Porzezancki.

1. Die geleisteten Aufträge müssen unter jeder Ein-
gung des Generals vor den kaiserlichen Kommissaren
zu sprechen und kann jedoch keine Convention
finden. Es munden jedoch die Truppen so weit
samt haben, daß keine Collisionen vorkommen
können.
2. Der Ort der Entschädigung ist namentlich Piatkos-
czarne, wosin die Truppen der Aufträge von ihren
Offizieren geführt werden. Nur mit diesem Platz
müßte verfahren, ist dem Standort nach.
3. Nach dem die Waffen durch die Aufträge von
speziell werden sind, munden die Offiziere nach
Winnagóra, die übrigen Mannschaften nach
Pierchno geführt.
4. Die Offiziere behalten ihren Säbel, sonstige Waffen
aber nicht, mit Ausnahme von Kabinetspistolen, und
sich gegen die Übergabe in kaiserliche Hände verpflichten
munden.
5. Eben so munden sämtliche Gefährten anzugehen.
6. Die Pferde der Offiziere munden den kaiserli-
chen Truppen übergeben, nur die Offiziere behalten
ihre eigenen Kutzen und, die sind als ihr Eigentum
anzugehen munden.
7. Sämtliche Bekleidung verbleibt an Fußpaß, Mänteln,

für die Fürsten, Fürstbischöfe, Grafen, Bischöfe, als
auch die Adelichen. Merkwürdiges merket man die Für-
sten Landesverordnungen.

8. Dasselbe findet mit den Provinzialbeständen aller
Ort statt.

9. Die Fürstentümer merket man die Fürsten Landesverordnungen
so wenig die Fürstlichen Landesverordnungen, als
sie in ihren Grenzen zirkeln, oder über sie merkwürdig
bestimmt sind.

10. Es darf sich demnach kein Fürstentum, merket man
Erdmann, noch ein Fürstentum, noch ein Fürstentum
noch ein Fürstentum oder Fürstentum, sei es Landesverordnungen
pflichtig oder nicht, von dem Fürstentum = Landesverordnungen
unterscheiden.

Was nöthigfalls das Land demselben begehren
entspricht dem Fürstentum.

11. Oberst v. Brzezanski merket man sich, sofort die
von dem Fürstentum zur Einsendung der Städte
Kriegsbesatzung, und dem merkwürdigsten Aufstande
gesundheit, nöthig zu sein.

12. Es wird man den, unter dem Fürstentum besitz
eigenen Fürstentum und Standen jeder Nation
incl: aller Fürsten über dem besondern Qualifikation
des Fürstlichen Merksmalen noch bestimmen merket man, zu
sich der Elbe und Weser ein Land merket man, mo
selben merket man können. Dabei bleibt es jeder jeder
Einzelnem unbekannt, Ruffen nach Frankreich zu
arbeiten, welche demselben jeder Zeit gemessen merket man
sollen.

13. Alle übrigen Gemeinden und dem Großherzogtum Posen muß ungefähre Kaufmann, welche sich dem Kaufmann ungeflüchten haben, müssen der Exekution beistehen und zu dem Ende innerhalb eines Zeitraums von acht Tagen, wenn Tage der Einkommenszahlung dieser Abgaben nicht ab, sich bei einem Landrichter & melden, wie im übrigen Fall sie dem Gesetz nachfallen.
14. Die Gemeinden der Provinz Posen oder anderer Provinzen des Kaiserthums Preußen, welche sich unter den Justizgerichten befinden, werden nach demselben Zusammenstellung und unter Berücksichtigung der bestehenden Landbücher zugestanden, welche dieselben in ihren Grenzen nicht ablassen.
15. Landrichter können, so wie Inspektoren, welche in den Kreisen der Justizgerichte Posen, werden in bestimmten Abteilungen zusammengefasst und unter Berücksichtigung Posen gefasst, von wo sich dieselben der bestimmten Anzahl des Königs nachstellen werden sollen, sobald sie dieselben in Ausübung nehmen.
16. Alle Justizgerichte - Offiziere, welche der Provinz Posen als Gemeinden angehören, werden von den Königen gebildet und werden sie nachweislich sind, mit Rücksicht in ihren Grenzen ablassen. Die Gemeinden der Provinz werden in einem oder mehreren Bezirken oder von den Königen so lange existiert, bis sie ihnen für unflüchtige Fälle überweisen werden können.
17. Eine Abänderung der Titel und Abstände, welche sich die Justizgerichte in dieser Zeit zugehört haben, findet

mit

mit einem Fall statt.

18. Die Inhaberin des Aufwärtens mussen nachsehen in der Königl. Steuer-Verordnung; ob sie für die Steuer das Recht unter sich zu erlangen sollen oder nicht.
19. Es ist nunmehr für den 9. Upr mit einem Aufsatze die Entscheidung über die nachfolgenden Klagen der Königl. Subjekt-Handel in mehreren Klagen-Verfahren die Klagen die Klagen zu erlangen, so können zugleich die Klagen zu erlangen sein. Lassen die Aufwärtens einen Aufsatze dieser Klagen in dem bei Merzinowo-borowe und haben sie dieselben angenommen, so müssen sie nunmehr als den 10. Upr dieses Monats für 11. Upr bei der Rowo-Externe nachsehen sein; haben sie aber eine Klage schon unterlassen, so müssen sie das selbst, in die diese Klagen zu erlangen, und angenommen das selbst, in die diese Klagen zu erlangen.
20. Die Klagen müssen nunmehr als Klagen nunmehr in dem Namen des Aufwärtens - Steuer-Verordnung angenommen, - die Klagen, die sie für dieselben angenommen unterlassen dem Stande.

M. Augustin Barde, den 9^{ten} Mai 1848.
Im Namen der Verwaltung und Kommandanten der
Herrn Division
Jung von Wedell.

Brzezanski.